

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 12. Juli 2002

Teil III

149. Kundmachung: Berichtigung der Multilateralen Vereinbarung M119 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 nach und von Flughäfen

149. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Berichtigung der Multilateralen Vereinbarung M119 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 nach und von Flughäfen

Die Kundmachung der Multilateralen Vereinbarung M119 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 nach und von Flughäfen (BGBl. III Nr. 10/2002) wird wie folgt berichtigt:

Im Abs. 2 lautet es statt „1.5.1 ADR“ richtig „1.5.1 ADR (M119)“.

Abs. 3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„(3) This Agreement shall apply to carriage on the territory of all Contracting Parties to ADR which have signed it, up to 30th June 2005 , unless it is revoked before that date by at least one of the signatories, in which case it shall remain valid only for carriage on the territory of those Contracting Parties to ADR which have signed but have not revoked this agreement up to that date.“

(Übersetzung)

„(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2005 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.“

Schüssel